
Satzung

der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Weiden i. d. OPf. e. V.

Präambel

In Übereinstimmung mit den im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossenen Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit setzt sich die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Weiden i. d. OPf. ein für die Geschwisterlichkeit aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder der gesellschaftlichen, sozialen und nationalen Zugehörigkeit. Sie wendet sich gegen weltanschaulichen Fanatismus, insbesondere gegen Antisemitismus und Antijudaismus, gegen religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit.

Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaft bei gegenseitiger Achtung der Unterschiede besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden als einem sensiblen und exemplarischen Lernfeld für Geschwisterlichkeit der Menschen als Kinder des einen Vaters. Sie unterstützt die Kooperation zwischen Christen und Juden und erstrebt freundschaftliche Beziehungen zu Menschen und Gruppen in Israel sowie – unbeschadet der Freiheit zu politischen Beurteilungen im einzelnen – zum Staat Israel.

Sie entwickelt Arbeitsformen, die den genannten Zielen dienen, insbesondere bietet sie ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit kulturelle Veranstaltungen sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen an.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Weiden i. d. OPf. e. V.".

Sie hat ihren Sitz in Weiden i. d. OPf. und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht am Vermögen der Gesellschaft zu.

§ 3

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, im Sinne der Präambel für die Beseitigung von Vorurteilen und Mißverständnissen zwischen Menschen verschiedener ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Herkunft zu wirken.

Sie erstrebt die Achtung der Würde jedes Menschen und erwartet von ihren Mitgliedern offenes und freimütiges Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der Menschenwürde, des Rechtes und der Freiheit verstoßen wird.

Die jährliche "Woche der Brüderlichkeit", Vorträge und Veranstaltungen, Aufklärungsarbeit in Schulen, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Organen des öffentlichen Lebens sowie Maßnahmen, die der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel dienen, helfen, den Satzungszweck zu erfüllen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung ist schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte durch Bevollmächtigte aus, die sich auf Verlangen über ihre Vollmacht auszuweisen haben.

§ 6

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung für Einzelmitglieder und juristische Personen festlegt. Der Vorstand kann Sonderregelungen vorschlagen, z. B. für Ehepaare, Studenten, finanziell Bedürftige. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Mitglieder, die nach Aufforderung ohne Angabe von Gründen ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 7

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 9

Personen, die sich besondere Verdienste um die in der Präambel genannten Ziele der Gesellschaft erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10

Die Mitglieder der Gesellschaft haben, auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge. Es dürfen den Mitgliedern keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt unberührt. Etwaige Gewinne der Gesellschaft sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

C. Organe der Gesellschaft

§ 11

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Gesellschaft kann ferner ein Kuratorium berufen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich bis zum 30. April unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen

einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder durch die Tageszeitungen "Der neue Tag" und "Oberpfälzer Nachrichten" mit einer Frist von 2 Wochen. Die Festsetzung der Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Anträge für die Tagesordnung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Anträge in schriftlicher Form, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung der Gesellschaft, können jedoch auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Form- und fristgerecht eingebrachte Anträge hat die Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer an der Aufnahme der Niederschrift verhindert, tritt an seine Stelle ein vom Leiter der Versammlung bestelltes anwesendes Mitglied.

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Entgegennahme des Finanzberichtes
4. Bestellung von Rechnungsprüfern
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Beiträge
8. Beschlußfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
9. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft
10. Beschlußfassung über die Berufung eines Kuratoriums

§ 15

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 16

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Eine Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Möglichkeit muß in der ersten Einladung hingewiesen werden.

§ 17

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, den 3 Vorsitzenden, den 3 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Von den 3 Vorsitzenden und ihren Stellvertretern soll je einer dem jüdischen, katholischen und evangelischen Bekenntnis angehören.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

11. Er beschließt den Arbeitsplan der Gesellschaft und führt ihn aus.
12. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, sorgt für seine Einhaltung und genehmigt die Jahresabrechnung.
13. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt sie durch.
14. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
15. Die Vorsitzenden, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitskreise wählen einen Leiter, der dem Vorstand für die Arbeit des Kreises verantwortlich ist.

Ist ein Kuratorium berufen, so unterrichtet der Vorstand das Kuratorium in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt seiner laufenden Tätigkeit.

§ 18

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Die Gesellschaft kann ein Kuratorium berufen.

Das Kuratorium ist ein Beratungsorgan des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, das die Arbeit der Gesellschaft nach innen und außen fördert und unterstützt.

Das Kuratorium soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und die Zahl von 10 Mitgliedern nicht übersteigen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können Persönlichkeiten vor allem aus dem Bereich des öffentlichen Lebens mit ihrem Einverständnis berufen werden, die mit den Zielen der Gesellschaft (Präambel und § 3) übereinstimmen und ihre Arbeit fördern wollen. Eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist nicht Voraussetzung für die Berufung.

Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt jederzeit niederlegen. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es regelt seine Geschäftsordnung selbst.

D. Allgemeines

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung (der Arbeitskreise) teilnimmt. Der Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme. Der Geschäftsführer kann Mitglied der Gesellschaft sein. Die Regelung der Rechte und Pflichten erfolgt durch Dienstvertrag.

§ 22

Die Gesellschaft ist Mitglied im Zentralverband "Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit – Deutscher Koordinierungsrat – Frankfurt am Main e. V."

Im Deutschen Koordinierungsrat Frankfurt am Main wird die Gesellschaft durch 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 23

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, die Gesellschaft aufgehoben oder entfällt ihr bisheriger Zweck, so fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das dann noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Wohlfahrtseinrichtungen der drei genannten Religionsgemeinschaften in Weiden i. d. OPf. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 24

Die Satzung ist errichtet am 13.07.1988.

- 12 -

§ 24

Die Satzung ist errichtet am 13.07.1988.

K. Schöner
H. Brenner
Hermann Heller
W. Friedmann
Kurt Altes
Alfred Forster
Paul Maria Albers

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit
dem Registerblatt wird bezeugt.
Weiden i.d.OPf., den 14. MRZ. 1989
Amtsgericht - Registergericht
Gebhardt
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Die Unterschriften der Gründungsmitglieder sowie der Beglaubigungsvermerk des Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. (Registergericht, VR 385) wurden als Originalbild aus der beglaubigten Fotokopie übernommen, da Handschrift nicht zuverlässig in Text umgewandelt werden kann. Vorlage: beglaubigte Fotokopie vom 14.03.1989, per Fax übermittelt am 18.07.2017.